



PRESSEMITTEILUNG Nr. 122/23

Luxemburg, den 13. Juli 2023

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-382/21 P | EUIPO / The KaiKai Company
Jaeger Wichmann

Generalanwältin Čápetá: Eine internationale Übereinkunft, deren unmittelbare Wirkung wegen ihrer spezifischen Art verneint wird, kann auch keine Auslegungswirkung haben

Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, um die es in diesem Rechtsmittel geht, könne unmittelbare Wirkung und daher auch Auslegungswirkung haben, weil der Unionsgesetzgeber das EU-Geschmacksmusterrecht hinsichtlich der Entstehung und der Dauer von Prioritätsrechten an diese Übereinkunft habe angleichen wollen

Die KaiKai Company Jaeger Wichmann Gbr (im Folgenden: KaiKai) beantragte beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) die Eintragung von Turn- oder Sportgeräten und -artikeln als Gemeinschaftsgeschmacksmuster und beanspruchte eine Priorität, die sich auf eine frühere internationale Anmeldung nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty, im Folgenden: PCT)¹ stützte. Das EUIPO wies den Prioritätsanspruch zurück. Es befand, dass eine internationale Anmeldung nach dem PCT als Grundlage für einen Prioritätsanspruch hinsichtlich eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters dienen könne. Allerdings müsse eine solche Priorität nach den Rechtsvorschriften der Union über Gemeinschaftsgeschmacksmuster² innerhalb einer Frist von sechs Monaten in Anspruch genommen werden. Diese Frist habe KaiKai überschritten. KaiKai war der Auffassung, dass die anwendbare Prioritätsfrist nach der Pariser Verbandsübereinkunft³ (im Folgenden: PVÜ) zwölf Monate betrage, und erhob Klage beim Gericht.

Mit seinem Urteil aus dem April 2021 hob das Gericht die Entscheidung des EUIPO auf.⁴ Seines Erachtens hatte das EUIPO zu Unrecht eine sechsmonatige anstelle einer zwölfmonatigen Prioritätsfrist angewandt. Das Gericht befand, dass ein Prioritätsanspruch für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf eine frühere internationale Anmeldung nach dem PCT gestützt werden könne, dass aber das Unionsrecht keine Regelung der anzuwendenden Prioritätsfrist enthalte. Um diese Regelungslücke zu schließen, zog das Gericht die Vorschriften der PVÜ und die darin für Patente festgelegte Frist heran, die zwölf Monate beträgt. Das EUIPO legte ein Rechtsmittel ein und rügte, dass das Gericht eine (nicht vorhandene) Lücke im Unionsrecht dadurch geschlossen habe, dass es der (von ihm im Übrigen falsch ausgelegten) PVÜ unmittelbare Wirkung beigemessen habe.

¹ Unterzeichnet am 19. Juni 1970 und zuletzt geändert am 3. Oktober 2001.

² Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates vom 12. Dezember 2001 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (ABl. 2002, L 3, S. 1).

³ Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, unterzeichnet am 20. März 1883, zuletzt revidiert am 14. Juli 1967 und geändert am 28. September 1979.

⁴ Urteil vom 14. April 2021, The Kaikai Company Jaeger Wichmann/EUIPO, [T-579/19](#).

In ihren heutigen Schlussanträgen stellt die Generalanwältin Tamara Čapeta zunächst klar, dass diese Rechtssache bedeutsame Fragen hinsichtlich der Anwendbarkeit von internationalen Übereinkünften vor den Unionsgerichten aufwerfe – das Verhältnis zwischen der unmittelbaren Wirkung und der Auslegungswirkung internationaler Übereinkünfte sowie die Grenzen der Verpflichtung zur konformen Auslegung. Dies rechtfertige ihre Zulassung nach dem Filterverfahren für Rechtsmittel, wonach der Gerichtshof ein Rechtsmittel nur dann ganz oder teilweise zulasse, „wenn damit eine für die Einheit, die Kohärenz oder die Entwicklung des Unionsrechts bedeutsame Frage aufgeworfen wird“⁵.

Die Generalanwältin führt aus, dass, obwohl die Europäische Union nicht Vertragspartei der PVÜ sei, diese Übereinkunft die Union über das TRIPS-Übereinkommen binde. Die Wirkungen, die die Verbandsübereinkunft in der Unionsrechtsordnung haben könne, seien daher dieselben wie die Wirkungen, die den WTO-Übereinkommen zukämen. In den Fällen, in denen der Gerichtshof habe feststellen können, dass der Unionsgesetzgeber sein Recht an eine bestimmte WTO-Verpflichtung habe anpassen wollen, habe der Gerichtshof eine unmittelbare Wirkung der WTO-Übereinkommen anerkannt. In den Fällen, in denen der Unionsgesetzgeber gegebenenfalls eine spezifische unionsrechtliche Maßnahme habe erlassen wollen, habe der Gerichtshof hingegen von der Durchführung einer gerichtlichen Überprüfung abgesehen und keine unmittelbare Wirkung der WTO-Übereinkommen anerkannt. Die Generalanwältin schlägt vor, dass in den Situationen, in denen die unmittelbare Wirkung einer internationalen Übereinkunft wegen ihrer Art verneint werde, um den politischen Handlungsspielraum der Unionsorgane zu wahren, dieselben Gründe dafür sprächen, auch von einer Auslegungswirkung dieser Übereinkunft abzusehen.

Sollte also die unmittelbare Wirkung der PVÜ verneint werden, könne sie auch keine Auslegungswirkung haben. Allerdings kann die PVÜ nach Ansicht der Generalanwältin unmittelbare Wirkung und damit im vorliegenden Fall Auslegungswirkung haben. Sie ist der Auffassung, dass der Unionsgesetzgeber mit Art. 41 Abs. 1 der Verordnung 6/2002 das EU-Geschmacksmusterrecht hinsichtlich der Entstehung und der Dauer von Prioritätsrechten an die PVÜ habe angleichen wollen. Das Gericht habe das Unionsrecht nicht *contra legem* ausgelegt, als es eine Lücke in den einschlägigen Unionsvorschriften festgestellt habe, und habe keinen Fehler begangen, als es versucht habe, diese Lücke in Analogie zur PVÜ zu schließen. Gleichwohl habe das Gericht diese Übereinkunft fehlerhaft ausgelegt, soweit es befunden habe, dass eine zwölfmonatige Prioritätsfrist gelte, wenn die Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters auf einer früheren Patentanmeldung beruhe.

Die Generalanwältin schlägt dem Gerichtshof vor, die PVÜ so auszulegen, dass die Anmeldung eines späteren Geschmacksmusters (einschließlich eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters) auf eine frühere Patentanmeldung gestützt werden kann, sofern eine inhaltliche Identität des Gegenstands der beiden Anmeldungen gegeben ist. Nach Ansicht der Generalanwältin beträgt die Dauer der Prioritätsfrist in einem solchen Fall, wie in der PVÜ für gewerbliche Muster oder Modelle vorgesehen, sechs Monate. Daher kommt die Generalanwältin zu dem Ergebnis, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe, als es angenommen habe, dass die Dauer der Prioritätsfrist von der Art der ersten Anmeldung und nicht der späteren Anmeldung abhängt.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die

⁵ Vgl. Pressemitteilung [Nr. 53/19](#).

Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎ (+352) 4303 3549.

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!

